



## Ehrenamtszuschale

- Freibetrag von 500,- € p.a. bei ESt
- bei nebenberuflichen Tätigkeiten
- im Dienst steuerbegünstigter Körperschaft



## Ehrenamtszuschale

- Zahlungen an Vorstandsmitglieder
- Tätigkeitsvergütungen nur, wenn in Satzung vorgesehen, sonst Verstoß gegen Gebot der Selbstlosigkeit
- Aberkennung Gemeinnützigkeit



## Ehrenamtszuschale

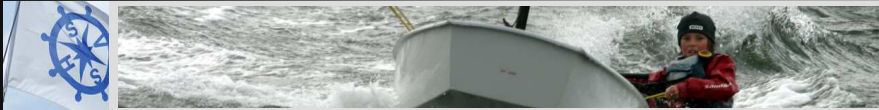
- **Auslagenersatz**
- **Aufwandsersatz**
  - einzeln belegbar
  - pauschaler Aufwandsersatz
    - tatsächlicher Aufwand offens. nicht überstiegen (z.B. km-Geld 30 ct)
    - sonst
- **Tätigkeitsvergütung**



## Ehrenamtszuschale

Keine schädlichen Folgen bei Tätigkeitsvergütungen wenn:

- Zahlungen nicht unangemessen hoch
- Satzungsänderung bis 31.12.2010



## Haftung für Steuern

- persönliche Haftung des Vorstands gem. §§ 34 und 69 AO für steuerliche Pflichten
- **keine** Änderung durch „Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“



## Haftung für Steuern

Voraussetzung Haftung ist die Verletzung steuerlicher Pflichten:

- Zahlung fälliger Steuern
- Buchführungs-/Aufzeichnungspflichten
- Abgabe Steuererklärungen



## Haftung für Steuern

Haftung für Steuerschulden des Vereins:

- Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Spendenhaftung

Aberkennung Gemeinnützigkeit



## Vereine und Steuern

- |                                     |                                |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| • ideeller Bereich                  | • Körperschaft-/ Gewerbesteuer |
| • Vermögensverwaltung               | • Einkommensteuer              |
| • Zweckbetrieb                      | • Umsatzsteuer                 |
| • wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb | • Lohnsteuer/ Sozialabgaben    |



## Aberkennung Gemeinnützigkeit

- Keine Vergünstigungen AO  
Freibetrag 35.000 €, Zweckbetrieb
- Kein Spendenabzug
- Keine Pauschale Übungsleiter, Ehrenamt
- Keine Vergünstigungen KSt, GewSt
- Keine Vergünstigungen USt
- Rückwirkung



## Haftung für Steuern

- zeitlicher Rahmen: Amtszeit
- Gesamtverantwortung z.T. trennbar (Aufgabenteilung schriftlich fixiert)
- Verschulden (vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung), ggf. Rat einholen